

§ 1

Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Academia Baltica, der Akademie Sankelmark und der Europäischen Akademie Schleswig-Holstein e.V.“, Kurzform „Förderverein Akademiezentrum Sankelmark“. Der Verein hat seinen Sitz in Oeversee.

§ 2

Zwecke des Vereins sind

- die Beschaffung von Mitteln durch Beiträge der Mitglieder, das Sammeln von Spenden sowie auf andere geeignete Weise zur Förderung der Academia Baltica e.V., der Europäischen Akademie Schleswig-Holstein e.V. und der Akademie Sankelmark im Deutschen Grenzverein e.V. beizutragen. Diese Mittel sind ausschließlich für das von diesen Vereinen genutzte Akademiezentrum Sankelmark bei der Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke einzusetzen, und zwar insbesondere für
 - die Förderung der geistigen, kulturellen, wirtschaftlichen und sozialen Bedingungen für ein zügiges Zusammenfinden der wiedervereinigten Teile Deutschlands,
 - die Förderung der Kenntnis der deutschen, insbesondere der schleswig-holsteinischen Geschichte und ihres Zusammenhanges mit der Geschichte unserer Nachbarn,
 - die Förderung des Bewusstseins der Gemeinsamkeit europäischer Geistesgeschichte,
 - die Förderung eines besseren Verstehens zwischen den Völkern des Ostseeraumes,
 - die Förderung der Aussöhnung insbesondere mit unseren polnischen und tschechischen Nachbarn sowie einer guten Nachbarschaft mit den Menschen und Institutionen im Königreich Dänemark,
 - die gute Zusammenarbeit mit den Minderheiten im deutsch-dänischen Grenzraum, insbesondere die Unterstützung der Arbeit des Bundes deutscher Nordschleswiger und
 - die Förderung der weiteren europäischen Einigung durch Überwindung von Vorurteilen und Unkenntnis.

Diese Zwecke werden verwirklicht, insbesondere durch

- die Weitergabe von Mitteln an das von der Academia Baltica, der Akademie Sankelmark und der Europäischen Akademie Schleswig-Holstein genutzte Akademiezentrum Sankelmark für dessen materielle Ausstattung, Publikationen und Öffentlichkeitsarbeit,
- ein Stipendienprogramm, das Menschen aus den östlichen Nachbarländern Deutschlands ermöglicht, zu günstigen Bedingungen an Veranstaltungen in Sankelmark teilzunehmen,
- die Förderung von Bildungsveranstaltungen wie Seminare, Begegnungen, Konferenzen, Colloquia und Studienfahrten in Deutschland, im Ostseeraum und im östlichen und nördlichen Europa.

Über die Bewilligung von Anträgen oder Zuwendungen stimmen der/die Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes sich ab. Es besteht die Möglichkeit zweckgebundener Spenden zugunsten einzelner Akademien des Akademiezentrums Sankelmark.

§ 3

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein wird sich zur Erfüllung seiner Aufgaben

einer Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. 1 Satz 2 der Abgabenordnung bedienen, soweit er die Aufgaben nicht selbst wahrnimmt.

§ 4

Ordentliches oder Förderungsmitglied kann jede natürliche oder juristische Person – jeweils mit einer Stimme – werden. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Austritt aus dem Verein kann zum Ende eines jeden Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten erfolgen.

Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Für jede Mitgliedschaft ist ein Beitrag zu zahlen, dessen Höhe die Mitgliederversammlung festlegt.

Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 31. März eingehend zu zahlen; danach erfolgt die Berechnung eines Säumniszuschlages in Höhe von 20 %.

§ 5

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6

Die Mitglieder wählen jeweils für eine Amtsdauer von drei Jahren den Vorstand. Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer
- sowie dem Beisitzer für Sonderaufgaben

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Der 1. Vorsitzende und der Kassenwart bilden den geschäftsführenden Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich jeweils allein im Rahmen der von der Mitgliederversammlung oder dem Vorstand gefassten Beschlüsse.

Nach Ablauf einer Wahlperiode bleibt der Vorstand im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Dieses gilt auch für einzelne Amtsträger.

§ 7

Die Versammlung der Mitglieder hat einmal jährlich im 1. Quartal stattzufinden. Die Einladung hierzu mit Tagesordnung muss schriftlich erfolgen und mindestens 20 Tage vorher beim Mitglied eintreffen. Eine Mitgliederversammlung muss auf Verlangen von 1/4 aller Mitglieder einberufen werden.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich beim Vorsitzenden einzureichen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann auf ein anderes Mitglied durch handschriftlich unterschriebene Vollmacht übertragen werden; jedes Mitglied kann in der Mitgliederversammlung nicht mehr als ein Mitglied vertreten. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Die Mitgliederversammlung mit den Stimmen der anwesenden und der vertretenen Mitglieder

- beschließt über Änderungen der Satzung mit 2/3-Mehrheit, über eine Auflösung des Vereins oder den Wegfall seines Zwecks mit ¾-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen,
- wählt den Vorstand mit einfacher Mehrheit für die Dauer von 3 Jahren,
- nimmt den Geschäftsbericht des Vorstandes entgegen,
- wählt zwei Kassenprüfer und einen Ersatzprüfer (Nachrücker) mit einfacher Mehrheit für eine Amtszeit von zwei Jahren,
- genehmigt die Jahresabrechnung,
- entlastet den Vorstand,
- genehmigt den vom Vorstand vorzulegenden Etat,
- beschließt über die Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zwecks.

Über die Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden (Versammlungsleiter) und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 8

Die Kasse des Vereins ist mindestens einmal jährlich von zwei gewählten Kassenprüfern zu prüfen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.

§ 9

Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen erhalten.

§ 10

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vereinsvermögen an den Deutschen Grenzverein e. V. als Träger der Akademie Sankelmark, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte gemeinnützige Vorhaben zu verwenden hat, die mit den Zwecken dieser Satzung übereinstimmen.

§ 11

Diese Satzung tritt am 9. März 2016 in Kraft und ersetzt die Satzung vom 13. März 2015.

Verein zur Förderung der Academia Baltica, der Akademie Sankelmark und der Europäischen Akademie Schleswig-Holstein e.V.

Satzung

**per Adresse: Akademiezentrum Sankelmark, Akademieweg 6,
24988 Oeversee**

**www.eash.de
www.academiabaltica.de**

**Bankverbindung: Nord-Ostsee-Sparkasse,
IBAN: DE 21 2175 0000 0164 6338 69 BIC: NOLADE21NOS**